

Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Polch

Am Montag, 15.05.2023, findet um 19:00 Uhr, [im](#) Ratssaal der Stadt Polch in Polch eine Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Wahl von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen
- 2) 1. Änderung des Bebauungsplans "Vor Geisenach / Im Bruch"
- 3) Förderprogramm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz" (PEK)
- 4) Errichtung von Urnengrabstätten auf dem Friedhof der Stadt Polch
- 5) Sanierung eines Teilabschnittes der Rudolf-Diesel-Straße
- 6) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 7) Sachstandsbericht zum Baugebiet "Am St. Georgenbach"
- 8) Sachstandsbericht zur weiteren Verfahrensweise in der August-Horch-Straße
- 9) Antrag der CDU-Fraktion auf Beratung und Beschlussfassung über eine Richtlinie zur Vergabe gemeindeeigener Bauplätze
- 10) Antrag der CDU-Fraktion auf Beratung und Beschlussfassung über die weitere Verfahrensweise zur Schaffung eines Seniorenwohnquartiers in der Stadt Polch
- 11) Antrag der FWG-Fraktion bezüglich der Trägerschaft der Kindertagesstätten
- 12) Antrag der FWG-Fraktion auf weitere Informationen zum Ausbau der Klöppelstraße
- 13) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Personalangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 5. Mai 2023
Stadt Polch

GERD KLASSEN
Stadtbürgermeister

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 1 Wahl von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen (Polch/714/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 durch die Amtsgerichte vorgenommen. Hierzu stellen die Gemeinden gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste "Schöffen" auf. Die Zahl der zu wählenden Personen je Gemeinde wird vom Präsidenten des Landgerichts Koblenz festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die

- unfähig zur Übernahme des Amtes sind (§ 32 GVG).
- aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 33 GVG).
- aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 34 GVG).
-

In der Anlage sind die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen zur Übersicht abgedruckt.

Den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Im Bewerbungsformular, das die meisten Bewerber vorab ausgefüllt haben, haben viele ihre Intention dargelegt.

Für die Aufnahme einer JEDEN Person in die Vorschlagsliste "Schöffen" ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gremiums, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gremiums** erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung, mit der Folge, dass gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Ausschließungsgründe finden bei Wahlen gemäß § 22 Gemeindeordnung keine Anwendung. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Stadt Polch soll acht Personen in die Vorschlagsliste Schöffen wählen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 2.10 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022).

Es könnten demnach auch alle Bewerber gewählt werden, die dann seitens der Verwaltung an das Amtsgericht weitergegeben werden. Hieraus wählt sodann der Schöffenauswahlausschuss beim Amtsgericht die Personen, die tatsächlich zum Schöffenamtsamt herangezogen werden.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Hs. 2 GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/714/ 2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/714/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgende Person in die Vorschlagsliste Schöffen:

	<u>Name, Vorname, Beruf</u>
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/714/ 2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/714/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 2 1. Änderung des Bebauungsplans "Vor Geisenach / Im Bruch"
(Polch/748/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss sowie der Bau- und Planungsausschuss haben in ihrer Sitzung am 28.03.2023 zur Vorbereitung eines Bauleitplanverfahrens beschlossen, ein geeignetes Planungsbüro mit der Prüfung und Ermittlung von geeigneten Flächen für den Ersatz der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme auf den Eigentumsflächen der Stadt Polch östlich des Gebietes „Vor Geisenach“ zu beauftragen.

Zweck des o. g. Bauleitplanverfahrens soll die Umwandlung der im Bebauungsplan „Vor Geisenach / Im Bruch“ ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Flächen für Handwerksbetriebe und Gewerbetreibende sein. In der Sitzung des Stadtrates am 20.12.2022 wurde darüber informiert, dass das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Vor Geisenach / Im Bruch“ mittels Aufstellungsbeschluss eingeleitet werden kann, wenn der Ursprungsbebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Dieser Ursprungsbebauungsplan wurde inzwischen am 27.04.2023 von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz genehmigt und erlangte mit der Veröffentlichung dieser Genehmigung in den Maifelder Nachrichten am 11.05.2023 seine Rechtskraft.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt für den beiliegend abgegrenzten Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vor Geisenach / Im Bruch“ gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/748/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/748/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, den Planungsauftrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vor Geisenach / Im Bruch“ an das Büro Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, zu vergeben.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/748/ 2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/748/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 3 Förderprogramm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz" (PEK) (Polch/756/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 25.01.2023 das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG PEK-RP) beschlossen. Das Land beabsichtigt damit einen „finanziellen Neustart der kommunalen Familie“. Von den besonders mit Liquiditätskrediten hoch verschuldeten Kommunen übernimmt das Land unter gewissen Bedingungen einen Teil der Schuldenlast. Insgesamt werden für diese Schuldenübernahme 3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Entsprechend den gegebenen Bemessungsgrundlagen kommt auch die Stadt Polch für die Übernahme eines Teils der bestehenden Liquiditätskredite (Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Maifeld) in Betracht. Nach den ersten Proberechnungen ist eine Schuldenübernahme in Höhe von rd. 787 Tsd. Euro möglich.

Für die Teilnahme der Stadt Polch am PEK-RLP ist ein gewisses Prozedere vorgesehen. Nach einer erstmaligen Antragstellung in der die „Entschuldungsmöglichkeiten“ der Stadt darzulegen sind, ist vorgesehen, dass die Stadt sich mit dem Land vertraglich vereinbart. Neben der genauen Entschuldungssumme ist vorgesehen, dass der Vertrag auch Regelungen enthält, durch die sich die Stadt verpflichtet, in den kommenden 30 Jahren die restlichen Liquiditätskredite vollständig zu tilgen und keine neuen Liquiditätskredite in Anspruch zu nehmen.

Da für die Antragstellung Fristen einzuhalten sind und sich durch die Antragstellung noch keine rechtlichen Bindungen ergeben, wird vorgeschlagen, die Stadt Polch zeitnah für die Teilnahme am PEK-RLP anzumelden. Der dann mit dem Land abzuschließende Vertrag wird vor dessen Abschluss dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Schuldenübernahme kann ein Teil der Liquiditätskredite abgebaut werden. Die Stadt verpflichtet sich aber auch, dass die restlichen Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren abzubauen sind und keine neuen Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Antragstellung zur Teilnahme der Stadt Polch am PEK-RLP zu. Vor Abschluss des Vertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz ist der Vertrag dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/756/ 2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/756/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 4 Errichtung von Urnengrabstätten auf dem Friedhof der Stadt Polch (Polch/743/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Auf dem Friedhof der Stadt Polch soll eine weitere Urnengrabreihe mit zehn Grabstätten errichtet werden.

Für die Herstellung einer weiteren Urnengrabreihe mit zehn Grabstätten wurde eine Preisanfrage im Rahmen der freihändigen Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) durchgeführt.

Folgende Angebote für die Errichtung liegen vor:

Nr.	Firma	Angebotssumme	Diff. %	Diff. EUR
1	Firma Pronaj, Polch	6.536,67 EUR	100%	0,00 EUR
2	Bieter 2	8.454,71 EUR	129%	1.918,04 EUR
3	Bieter 3		Keine Angebotsabgabe	

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt 2023 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Arbeiten zur Errichtung einer weiteren Urnengrabreihe an die Firma Pronaj, Polch, zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/743/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/743/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch

TOP-Nr.: 5 Sanierung eines Teilabschnittes der Rudolf-Diesel-Straße (Polch/746/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Im kommenden Jahr werden die Bauarbeiten zum Ausbau der August-Horch-Straße stattfinden. Als Umleitungsstrecke für das Bauvorhaben der August-Horch-Straße sowie als Hauptzufahrtsweg zum neuen Gebäude der BEOS Logistics, Polch, in der Robert-Koch-Straße wird die Rudolf-Diesel-Straße genutzt.

Der betroffene Teilabschnitt der Rudolf-Diesel-Straße ist in einem sehr schlechten Zustand. Die bituminöse Fahrbahn weist netzartige Risse und Kornausbrüche auf. Aufgrund der starken Belastung durch Schwerlastverkehr reicht eine reine Erneuerung der Deckschicht dort nicht aus. Um den betroffenen Teilabschnitt der Rudolf-Diesel-Straße sinnvoll zu sanieren, ist eine Erneuerung der Asphalttragschicht und -deckschicht in kleineren Flächen vorgesehen.

Der grundhafte Ausbau einer Verkehrsanlage grenzt sich von der bloßen Unterhaltung u. a. dadurch ab, dass bei einem Ausbau die Baumaßnahme an der Verkehrsanlage einen erheblichen Umfang (mind. 25 %) erreicht und die Kommune die Verkehrsanlage einer grundlegenden Überarbeitung (in noch tiefere Schichten als nur der ersten Tragschicht) unterzieht. Als Abgrenzungskriterien bezüglich des grundhaften Ausbaues zur bloßen Unterhaltung werden u. a. die Länge der Ausbaustrecke der abzurechnenden Verkehrsanlage aufgeführt. Die beabsichtigte Ausbaumaßnahme betrifft lediglich einen Teilabschnitt der Rudolf-Diesel-Straße. Demnach sind die geforderten mind. 25 % nicht erreicht und die Baumaßnahme stellt eine Unterhaltungsmaßnahme dar.

Eine Kostenschätzung der Verwaltung beläuft sich auf ca. 65.000,00 EUR für die Gesamtmaßnahme.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen bei der Buchungsstelle 54101-523380 insgesamt 135.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, eine Ausschreibung zur Sanierung eines Teilabschnittes der Rudolf-Diesel-Straße durchzuführen. Gleichzeitig wird der Stadtbürgermeister ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/746/ 2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/746/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch

TOP-Nr.: 7 Sachstandsbericht zum Baugebiet "Am St. Georgenbach" (Polch/749/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 dem Gestaltungsentwurf „Variante 1“ für das Neubaugebiet „Am St. Georgenbach“ zugestimmt. Aufgrund dieser Planungsgrundlage wurden bzw. werden folgende Gutachten von verschiedenen Büros erarbeitet:

Der TÜV Süd kam im Rahmen seines Geruchgutachtens zu dem Ergebnis, dass der Planung nichts entgegensteht.

Das Büro WeSt-Stadtplaner GmbH ist zur Zeit dabei, eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zu erstellen und die Flächen zu beobachten. Im Juni 2023 sollen erste Ergebnisse vorliegen.

Die Vertec GmbH hat der Verwaltung Anfang Mai 2023 die verkehrsplanerische Begleituntersuchung zukommen lassen. Demnach spricht der Realisierung des Planungsvorhabens aus verkehrsplanerischer Sicht nichts entgegen.

Bezüglich des Lärmschutzgutachtens wurden die Zahlen der Vertec GmbH nach deren verkehrsplanerischen Untersuchung an das Schalltechnische Ingenieurbüro Pies weitergeleitet. Nach Auskunft des Büros soll deren schalltechnische Untersuchung am 30.05.2023 fertig gestellt sein.

Das Abwasserwerk Maifeld hat eine wasserwirtschaftliche Voruntersuchung beauftragt, um bereits frühzeitig die wasserwirtschaftlichen Belange aufzuzeigen, welche anschließend mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen sind.

Das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH sagte zu, die Unterlagen für die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am St. Georgenbach“ vorgeschriebene Durchführung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis Mitte Mai 2023 fertigstellen zu können. Diese beiden Verfahrensschritte werden bis zu den Sommerferien durchgeführt sein. Anschließend kann das Büro Karst aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen die anschließende Würdigung in den städtischen Gremien vorbereiten und die Ergebnisse der o. g. Gutachten / Voruntersuchungen in die weitere Planung einarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/749/ 2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/749/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Hauptausschuss Polch
Bau- und Planungsausschuss
Polch**

TOP-Nr.: 8 Sachstandsbericht zur weiteren Verfahrensweise in der August-Horch-Straße
(Polch/744/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Für den Ausbau der August-Horch-Straße ergibt sich nachfolgende weitere Vorgehensweise:

- Der Förderantrag ist gestellt und soweit bis August 2023 kein Förderbescheid vorliegt, wird ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt.
- Derzeit erfolgt die Ausarbeitung der Abschnittsbildung und Abstimmung / Koordination mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) wegen Maßnahmen „Klöppelstraße“ und „Ausbau der L 52 Minkelfeld bis Autobahnanschlussstelle Ochtendung“.
- Danach werden Einzelgespräche mit den Anliegern in Bezug auf die Verkehrsführung und die Erhebung von Ausbaubeiträgen geführt. Dabei erfolgt die Vorstellung der Ausbauplanung.

Es sind noch folgende Beschlüsse zu fassen:

- Festlegung der Gemeindeanteile für den Ausbau der August-Horch-Straße für die Teilfunktion Fahrbahn und die Teilfunktion gemeinsamer Geh- und Radweg.
- Erhebung von Vorausleistungen für den Ausbau der August-Horch-Straße.

Vorgesehener Baubeginn

- ab 01.12.2023: Rodungsarbeiten und Vorbereitung der Straßenbauarbeiten
- ab Frühjahr 2024: Beginn der Straßenbauarbeiten

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/744/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/744/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 9 Antrag der CDU-Fraktion auf Beratung und Beschlussfassung über eine Richtlinie zur Vergabe gemeindeeigener Bauplätze sowie der Gewährung einer Kinderkomponente (Polch/753/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.04.2023 wurde durch die CDU-Fraktion der in der Anlage befindliche Antrag über eine Richtlinie zur Vergabe gemeindeeigener Bauplätze sowie der Gewährung einer Kinderkomponente gestellt.

Die Details zu dem vorgelegten Antrag werden durch den Vertreter der Fraktion in der Sitzung erläutert.

Hinweis der Verwaltung:

Für das Plangebiet erfolgt zurzeit das Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes. Bisher wurde ein Aufstellungsbeschluss gefasst sowie eine Plankonzeption erarbeitet und verschiedene Gutachten beauftragt. Dazu wird auf Tagesordnungspunkt 5 (Sachstandsbericht Baugebiet „Am St. Georgenbach“) dieser Sitzung verwiesen.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Des Weiteren müssten für den Verkauf der Grundstücke noch weitere Vorarbeiten erfüllt sein, die zurzeit noch nicht vorliegen:

- die Vermessung der Baugrundstücke sowie
- die Erstellung einer Verkaufspreiskalkulation für die Veräußerung der Baugrundstücke

Die für zukünftige Bauherren wichtigen Informationen für die mögliche Bebaubarkeit der Grundstücke liegen aktuell noch nicht vor.

Hierzu gehören z. B. das Maß der baulichen Nutzung:

- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- Höhe der baulichen Anlagen
- Dachneigung etc.

Aus den v. g. Gründen wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen, aktuell lediglich Grundsatzbeschlüsse zu fassen. Sollten zum jetzigen Zeitpunkt weitergehende Beschlüsse schon gefasst werden, würde den Interessenten von gemeindlichen Baugrundstücken suggeriert, dass in Kürze bereits Bauvorhaben realisiert werden könnten. Des Weiteren würden durch die anzunehmende hohe Nachfrage von Bauinteressenten, bei der derzeitigen unvollständigen Faktenlage, unnötige Verwaltungskapazitäten gebunden.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, grundsätzlich eine Richtlinie für die Vergabe der im Eigentum der Stadt Polch befindlichen Grundstücke des zukünftigen Neubaugebietes „Am St. Georgenbach“ zu erlassen. Die Verwaltung wird gebeten, eine solche anhand der im Antrag beigefügten Richtlinie zu erstellen und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/753/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/753/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, grundsätzlich die Gewährung einer Kinderkomponente beim Erwerb eines der im Eigentum der Stadt Polch befindlichen Grundstücke des zukünftigen Neubaugebietes „Am St. Georgenbach“ zu gewähren. Die Höhe der Kinderkomponente sollte gleichzeitig mit dem Verkaufspreis für die Baugrundstücke beschlossen werden.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/753/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/753/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 10 Antrag der CDU-Fraktion auf Beratung und Beschlussfassung über die weitere Verfahrensweise zur Schaffung eines Seniorenwohnquartiers in der Stadt Polch (Polch/747/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben vom 26.04.2023 beantragt die CDU-Fraktion die Beratung und Beschlussfassung über die weitere Verfahrensweise zur Schaffung eines Seniorenwohnquartiers in Polch. Ein Vertreter der Fraktion wird den Antrag im Rahmen der Sitzung erläutern.

Wie auch im Antrag dargestellt, sollten durch den Stadtrat zunächst die Ziele definiert werden. Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, dass vor einer weiteren Beschlussfassung zunächst ein Experte auf dem Gebiet der Entwicklung von Seniorenquartieren bzw. altersgerechten Wohnen über die verschiedenen Wohnformen und Möglichkeiten informiert, damit sich der Stadtrat auf Basis dieser Informationsgrundlage entsprechende für die Stadt Polch passende Entwicklungsmöglichkeiten erarbeiten kann. Diese können dann als Vorgabe an potenzielle Investoren gegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakt mit den zuständigen Stellen im Land aufzunehmen und zu einer der nächsten Sitzungen einen Experten einzuladen, der über die verschiedenen Möglichkeiten im Hinblick auf ein Seniorenwohnquartier referiert.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/747/2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/747/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 11 Antrag der FWG-Fraktion bezüglich der Trägerschaft der Kindertagesstätten
(Polch/757/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.04.2023 hat die FWG-Fraktion beantragt, dem Gremium hinreichende Informationen über eine mögliche Aufgabenübertragung der Aufgabe Kindertagesbetreuung auf die Verbandsgemeinde Maifeld zu geben.

Die Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeindeverwaltung war in den vergangenen Jahren bereits häufiger in den kommunalen Gremien im Gespräch. Zuletzt wurde in der Bürgermeisterbesprechung am 30.11.2020 mit den Orts- und Stadtbürgermeistern darüber diskutiert und die Vorteile einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde dargestellt. Der zuständige Fachbereichsleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, in der die Aufgabenübertragung schon vor einigen Jahren vollzogen wurde, gab einen Erfahrungsbericht und stellte dar, welche Vorteile mit der Aufgabenübertragung verbunden sind. Gleichzeitig wurde bei dieser Sitzung auch herausgearbeitet, dass die Zugehörigkeit eines Orts- oder Stadtbürgermeisters zu „seiner Kita“ durch den Aufgabenübergang nicht endet. Bei einer Übertragung der Betriebsträgerschaft bleibt die Ortsgemeinde / Stadt Eigentümerin des Gebäudes und ist nach wie vor für alle die Bauträgerschaft betreffenden Fragen zuständig. Auch alle repräsentativen Aufgaben können nach wie vor von den Orts- und Stadtbürgermeister*innen wahrgenommen werden. In ihrer Funktion als Orts- / Stadtbürgermeister*in sind sie außerdem in jedem Fall ein wichtiger Akteur im Sozialraum. Die Sozialraumbetrachtung wird für die Kitas im Hinblick ihrer vom Gesetzgeber gewollten Entwicklung hin zu Familienzentren in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Hier sind die Einrichtungen unabhängig von ihrer Betriebsträgerschaft auf jeden Fall auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Stadt- und Ortsbürgermeister*innen angewiesen.

Eine Übernahme der Betriebsträgerschaft für die kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld bringt zahlreiche Erleichterungen im Verwaltungshandeln mit sich:

1. Zu allererst zu nennen wäre eine Vereinfachung im Personalwesen durch nur einen einzigen Arbeitgeber. Dies würde Vertretungen untereinander, Wechsel von einer zur anderen Kindertagesstätte und organisatorische Abläufe vereinfachen. Insbesondere könnten für Vertretungen feste Springerkräfte beschäftigt werden, die je nach Bedarf in allen Kitas eingesetzt werden können. Die Vertretung von erkrankten Erzieherinnen stellt die Träger derzeit vor große Probleme. Es finden sich kaum qualifizierte Personen, die bereit sind tages- oder wochenweise als Vertretungskraft beschäftigt zu werden. Hier ist in der derzeitigen Trägerstruktur für jeden Vertretungsfall ein neuer Arbeitsvertrag zu erstellen. Dies hat zur Folge, dass eine Vertretungskraft pro Monat je nach Einsatz mehrere verschiedene Arbeitsverträge von unterschiedlichen Arbeitgebern erhält.

Mit diesem Arbeitgeberwechsel sind stets auch An- und Ummeldungen für Sozialversicherungsträger notwendig. Für die eingesetzten Mitarbeiter*innen ist diese Verfahrensweise ebenfalls nachteilig, da keine zusammenhängenden Zeiten für Urlaubsansprüche, Zahlungen von Jahressonderzahlungen etc. ergeben. Bei kurzfristigen „Leerläufen“ müssen sich die Mitarbeitenden immer wieder selbst um die Krankenversicherung kümmern. Dies hat schon dazu geführt, dass Vertretungskräfte aufgrund dieses hohen Aufwandes ihre Mitarbeit wieder beendet haben.

2. Derzeit sehen sich die Träger der Kindertagesstätten bereits ohnehin einem zunehmenden Fachkräftemangel gegenüber. Bei kleineren Arbeitgebern tritt dabei oft der Fall ein, dass Personal nur befristet beschäftigt werden kann, beispielsweise zur Elternzeit- oder Krankheitsvertretung. Die Bewerberlage ist für solche Stellen meist sehr dürrig. Sollte dennoch ein geeigneter Bewerber gefunden werden, so wandert das Personal bei Ablauf oder bereits auch oft schon während der Befristung meist zu anderen größer aufgestellten Arbeitgebern ab, die „attraktivere“ unbefristete Stellen anbieten können. So stehen die Träger der Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Maifeld in zunehmender Konkurrenz zu umliegenden, breiter aufgestellten Arbeitgebern, wie den Städten Mayen, Andernach, Neuwied und Koblenz aber auch zur Verbandsgemeinde Weißenthurm, die die Betriebsträgerschaft vor einigen Jahren übernommen hat. Um dem zu begegnen wäre auch für die Verbandsgemeinde Maifeld eine Aufstellung in größerem Rahmen durchaus sinnvoll, um mehr unbefristete und damit attraktivere Stellen im Rahmen eines flexibleren Personaleinsatzes anbieten zu können. Zudem bestehen in größeren Strukturen die zumindest theoretisch, größerer Möglichkeiten zur Übernahme einer Führungsposition ohne den Arbeitgeber wechseln zu müssen, was gerade junge Bewerber/innen anspricht.
3. Auch für die Angebotsstruktur in den einzelnen Einrichtungen wäre ein einziger Träger vorteilhaft. Es könnten ggf. spezielle pädagogische Angebote (z. B. Montessori) in einzelnen Einrichtungen gemacht werden oder spezielle Einrichtungen für Krippenkinder geschaffen werden. Auch könnten Einrichtungen mit speziellen Öffnungszeiten ausgestattet werden.
4. Für die Eltern gäbe es den Vorteil, dass sie von ihrem im Sozialgesetzbuch (SGB) verankerten Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen könnten. Dies ist derzeit in den meisten Orten nicht möglich, da jede Kommune aufgrund der Platzknappheit grundsätzlich nur Kinder aus ihrem Einzugsbereich aufnimmt bzw. aufnehmen kann.
5. Der Qualitätsmanagement-Prozess in den Kitas könnte bei einer Trägerschaft der Verbandsgemeinde positiv beeinflusst werden. Es könnten einheitliche Qualitätsstandards und gemeinsame pädagogische Rahmenbedingungen für die Einrichtungen etabliert werden. Erste Schritte in diese Richtung sind seit einiger Zeit eingeführte einheitliche Betreuungsverträge und etwa vergleichbare Schließzeiten im Laufe eines Kita-Jahres.

Unabhängig von diesen Faktoren muss ein ganz besonderes Augenmerk auf die Trägerqualität gelegt werden. Gerade in den letzten beiden Jahren, insbesondere auch durch das Inkrafttreten des neuen rheinland-pfälzischen Kita-Gesetzes (KitaG) im Jahr 2021, hat sich das System der Kindertagesbetreuung nochmals nachhaltig verändert. So rücken auch die Trägerverantwortung und Trägerqualität immer stärker in den Fokus.

Die Einrichtungsträger sehen sich einer Vielzahl an vielschichtigen Anforderungen und damit verbundenen Aufgaben gegenübergestellt, die sie erfüllen sollen. Zudem steht über diesen untergeordneten Anforderungen immer die enorm anspruchsvolle **Kernaufgabe**: Die Sicherstellung des Wohls der in der Einrichtung betreuten Kinder!

Die Erfüllung dieser Kernaufgabe stellt eine große Selbstverpflichtung dar, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Trägerschaft kommunaler Kindertagesstätten in der Regel bei ehrenamtlichen Mandatsträgern liegt, die neben der Trägerschaft von einer / mehreren Kindertagesstätte/n noch eine Vielzahl anderer gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen haben.

In der Folge werden nun die wichtigsten Trägeraufgaben skizziert (Liste nicht abschließend):

- Wirtschaftliche Sicherheit (ausreichende Ausstattung der Kita mit Finanz- und Sachmitteln)
- Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die die Mindestvorgaben für die Betriebserlaubnis erfüllen und regelmäßige Überprüfung, ob die genehmigten Räumlichkeiten und Außenspielflächen noch den Erfordernissen des Kindeswohls genügen.
- Einstellung qualifizierten Fachpersonals
- Ermöglichung der Fort- und Weiterbildung des Personals
- Verantwortungsträger für Behörden, Verbände und Eltern
- Beteiligung an der Weiterentwicklung des Jugendhilfeangebots im Sozialraum
- Beitrag zur Bedarfsgerechtigkeit und der Angebotsvielfalt
- Gewährleistung der Umsetzung und der stetigen Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. (Qualitätssicherung)
- Gewährleistung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern in der Kindertagesstätte (Partizipation und Beschwerdemanagement müssen in der Konzeption verankert und umgesetzt werden)
- Unterstützung bei der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und bei der Gesundheitsförderung von Kindern (z. B. Bewegungsangebote, Gesunde Ernährung, natürliche Belichtung, ausreichende Belüftung und angemessene Beschattung der Räumlichkeiten)
- Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erziehungspartnerschaft (Verantwortlichkeit für die Einrichtung eines Elternausschusses)
- Verantwortlichkeit für die Erstellung und Einhaltung eines institutionellen Schutzkonzeptes (beinhaltet im Verdachtsfall die Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfs. Einschaltung einer InSoFa (insoweit erfahrene Fachkraft) sowie eine Meldung nach § 47 SGB VII)
- Dokumentation von Arbeitsabläufen und Aktenführung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)

Durch diese Auflistung der Trägeraufgaben wird deutlich, dass die Gesamtverantwortung sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht beim Einrichtungsträger liegt und zwar unabhängig von der Verantwortung der Mitarbeitenden für ihr eigenes Tun oder Unterlassen im jeweiligen vom Träger übertragenen Aufgabengebiet.

Das bedeutet, dass zwar grundsätzlich eine Delegation von Pflichten und Aufgaben seitens des Trägers auf die Einrichtungsleitung und die Betreuungskräfte erfolgen kann und sollte **(allerdings darf keine pauschale Delegation sämtlicher Aufgaben auf die Mitarbeitenden der Kita erfolgen)**, letztlich bleibt dennoch die Verantwortung bei Vorfällen, wie grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder Unfällen, beim Träger und dieser kann somit auch haftungsrechtlich belangt werden.

Der Träger übt also die Dienst- und Fachaufsicht über seine Einrichtung(en) aus. Aufgrund dieser multidimensionalen Aufgabenfülle ist es unabdingbar, dass Einrichtungsträger einerseits über ein fundiertes pädagogisches Fachwissen, sowie über gute Rechtskenntnisse (z. B. SGB VIII, KitaG, KitaGAVO, Elternmitwirkungsverordnung etc.) verfügen, als auch eine gute Organisationsfähigkeit und umfangreiche Kompetenzen im Bereich der Personalführung mitbringen.

Der Träger muss in der Lage sein, ggfs. gegenüber Mitarbeitenden seiner Einrichtung arbeitsrechtlich tätig zu werden, um das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder zu wahren. Um dies gewährleisten zu können, bedarf es einer professionellen Distanz zu den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Grundsätzlich entsteht hier zuweilen auch ein Konflikt, weil sich der Träger einerseits seinen Mitarbeitenden verpflichtet fühlt, andererseits aber das Kindeswohl an erster Stelle steht. Der Umgang mit solchen Konflikten ist enorm herausfordernd und kann insbesondere bei persönlichen Beziehungen vor Ort für ehrenamtliche Trägervertreter eine schwierig zu lösende Aufgabe sein.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es für die pflichtgemäße Erfüllung der Trägeraufgaben einer Qualifizierung bedarf. Die Verpflichtung zur Trägerqualifikation wurde im KitaG gesetzlich verankert. Allerdings stellt sich die aktuelle Situation so dar, dass es momentan nur wenige Weiterbildungsangebote für Trägervertreter gibt, die oftmals auch nicht das gesamte Anforderungsspektrum erfüllen. Schon jetzt wird deutlich, dass die Anforderungen so multidimensional sind, dass auch die Fortbildungsinhalte in verschiedenen Fachgebieten liegen müssen. Somit wird eine umfassende Trägerqualifizierung einerseits einen hohen zeitlichen Rahmen einnehmen und andererseits in regelmäßigen Abständen stetig fortgeführt werden müssen und nie abgeschlossen sein. In Falle eines Mandatswechsels müsste sich also der neue ehrenamtliche Trägervertreter von Grund auf neu schulen. Bei Betrachtung sämtlicher Faktoren erscheint es letztlich nur folgerichtig und sinnvoll, das notwendige fachliche Know-How durch Fachkräfte unterschiedlicher Professionen sicherzustellen, um das Kindeswohl der anvertrauten Kinder tatsächlich gewährleisten zu können.

Im Falle des Aufgabenübergangs der Betriebsträgerschaft auf die Verbandsgemeinde Maifeld gemäß § 67 Abs. 5 GemO, wonach einzelne Ortsgemeinden Selbstverwaltungsaufgaben auf die Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung übertragen können, würde auch die Personalhoheit auf diese übergehen. Nach Aufgabenübergang besteht dann kein Mitbestimmungsrecht der abgebenden Kommune mehr. Diese müsste jedoch gemäß § 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) eine Sonderumlage an die Verbandsgemeinde in Höhe des Trägeranteils entrichten, damit andere Kommunen innerhalb der Verbandsgemeinde, die die Aufgabe selbst wahrnehmen, nicht benachteiligt werden.

Erst wenn sich alle Kommunen für eine Übertragung der Betriebsträgerschaft auf die Verbandsgemeinde entscheiden würden und die Aufgabe „Betriebsträgerschaft Kindertagesstätten“ im Sinne des § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde hochgezogen würde, was eine Zustimmung der Verbandsgemeinde, sowie mehr als der Hälfte der Ortsgemeinden, in denen die Mehrzahl der Einwohner lebt, voraussetzt, wäre die Verbandsgemeinde für die Kostenübernahme des Trägeranteils zuständig. Für die Stadt Polch bedeutet dies, dass bei einer Betriebsträgerschaft durch die Verbandsgemeinde die gleichen Kosten entstehen wie bei einer Trägerschaft durch die Stadt. Es fallen keine zusätzlichen Kosten an, es ergeben sich aber auch keine Einsparungen.

Einsparungen wären aber dann möglich, wenn Kinder anderer Kommunen die Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Polch besuchen würden. Durch die exakte und auch „verbrauchergerechte“ Berechnung der Sonderumlage anhand der Kinderanzahlen, die die entsprechende Kindertagesstätte besuchen, würde für die „ortsfremden“ Kinder die Umlage durch deren Wohnkommune zu zahlen sein. Hier könnte sich sodann eine Einsparung für die Stadt Polch ergeben.

In einem weiteren Schritt will die Verbandsgemeinde den Kommunen außerdem anbieten, auch die Bauträgerschaft für die Kita-Gebäude zu übernehmen. Angedacht ist dies in einem Zeithorizont von etwa drei Jahren nach zu ziehen. Auch hier gilt die Freiwilligkeit der Ortsgemeinden und Städte. Die Kommunen, die die Bauträgerschaft ihrer Gebäude behalten wollen, können dies selbstverständlich tun.

Demnach ergeben sich hinsichtlich der Bauträgerschaft drei Alternativen:

1. Die Stadt Polch behält die Bauträgerschaft vollumfänglich und die Bereitstellung der Gebäude wird mittels Mietvertrag geregelt. Anzumerken ist, dass in diesem Fall, der Bauunterhalt in vollem Umfang durch die Stadt zu tragen ist.
2. Die Gebäude werden mittels Erbbaupachtvertrag an die Verbandsgemeinde Maifeld übertragen. Hierbei bleibt die Stadt Eigentümer des Grundstückes aber die Gebäude werden auf die Verbandsgemeinde übertragen, so dass der Bauunterhalt von Seiten der Verbandsgemeinde sicherzustellen ist.
3. Grundstück und Gebäude werden von der Stadt Polch an die Verbandsgemeinde Maifeld veräußert.

Der Verbandsgemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 mit dem Thema auseinandergesetzt und einen Grundsatzbeschluss gefasst, wonach die Verbandsgemeinde Maifeld schon jetzt pauschal allen Ortsgemeinden und Städten eine Übertragung der Aufgabe Kindertagesbetreuung anbietet und der Aufgabenübertragung vorbehaltlich der Beschlüsse der jeweiligen Ortspremien zustimmt.

Als Auftakt wurden die Stadt- und Ortsbürgermeister im Rahmen dieser Bürgermeisterbesprechung am 11.07.2022 durch Herrn Meffert vom Gemeinde- und Städtebundes ausführlich über die Thematik informiert.

Zu den von der FWG in ihrem Antrag konkret formulierten Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Auswirkungen auf die Mitarbeiter*innen:

Die Mitarbeiter*innen werden nach § 613a BGB auf den neuen Arbeitgeber, die Verbandsgemeinde Maifeld, übergeleitet. Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Polch und den einzelnen Mitarbeiter*innen werden übernommen. Die Mitarbeiter*innen haben keinen Nachteil durch den Betriebsübergang. Immer wieder stellen sich auch Fragen hinsichtlich des Einsatzortes. Es wird keine konkrete Festschreibung zu einer bestimmten Kita geben. Dies ist aber auch derzeit nicht der Fall. Alle Mitarbeiter*innen haben einen Vertrag mit der Stadt Polch ohne Zuteilung zu einer der drei Kindertagesstätten. Daraus resultierend ergibt sich für die Mitarbeiter*innen die Frage, ob sie willkürlich in andere Einrichtungen versetzt werden könnten. Diese Ängste einzelner Mitarbeiter*innen wurde bereits an die Verbandsgemeindeverwaltung herangetragen. Diese Ängste sind grundsätzlich unbegründet. Auch der Verbandsgemeinde als Trägerin der Kitas ist die pädagogische Kontinuität in den Kindertagesstätten ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund muss kein Team befürchten, bei einem Trägerwechsel auseinandergerissen zu werden. Dennoch bietet sich hier mehr Flexibilität auch zugunsten der Mitarbeiter. Gegebenenfalls könnten Versetzungswünsche ja auch aus der Belegschaft heraus entstehen. Auch Wünsche nach Veränderung von Arbeitsumfängen, die in der eigenen Kita gegebenenfalls nicht erfüllt werden könnten, haben bei einer größeren Anzahl an zur Verfügung stehenden Einrichtungen mehr Aussicht auf Erfolg. Die Verbandsgemeinde legt als Arbeitgeber großen Wert auf ein gutes und breitgefächertes Fortbildungsangebot. Die Kitas können im Rahmen ihres Fortbildungsbudgets selbst entscheiden, welche Fortbildungen von welchen Mitarbeiter*innen besucht werden. Auch größere mehrtägige Fortbildungen sind möglich. Die Trägeraufgaben werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung von einem multiprofessionellen Team aus Verwaltungsfachleuten und pädagogischen Fachkräften wahrgenommen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Wie oben erläutert ergeben sich für die Stadt Polch bei der Übertragung der Betriebsträgerschaft nur Einsparungen, wenn andere Kommunen ihre Kinder in den „städtischen Kindertagesstätten“ unterbringen. Sofern die Kinder, die die Kindertagesstätten besuchen, alle aus Polch kommen ergeben sich keine direkten Einsparungen. Anzumerken ist, dass die Zuschüsse (z. B. Personalkostenzuschuss) die derzeit noch die Stadt erhält bei der Übertragung der Betriebsträgerschaft vollumfänglich auch der Verbandsgemeinde zustehen.

Hinsichtlich den Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Stadt Polch ist die Entscheidung der Stadt in Bezug auf die Bausträgerschaft maßgeblich. Bei einer vollständigen Übertragung von Betriebs- und Bausträgerschaft auf die Verbandsgemeinde Maifeld, würden im Haushalt der Stadt Polch lediglich noch die zu leistenden Zahlungen anhand der Sonderumlage aufgeführt werden. Sofern die Bausträgerschaft bei der Stadt Polch bleibt, würden die Unterhaltungsaufwendungen nach wie vor im Haushalt der Stadt nachzuweisen sein. Hier kämen dann aber die erhaltenen Miet- / Pachtzahlungen als Einzahlungs-/Ertragsposition zu den bestehenden Planansätzen hinzu.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis von dem dargestellten Sachverhalt und beschließt, die Aufgabe Kindertagesbetreuung nach § 67 Abs. 5 GemO zum _____ auf die Verbandsgemeinde Maifeld:

- ☐ zu übertragen.
☐ nicht zu übertragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/757/ 2023									
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/757/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 12 Antrag der FWG-Fraktion auf weitere Informationen zum Ausbau der Klöppelstraße (Polch/745/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.04.2023 hat die FWG-Fraktion den in der Anlage beigefügten Antrag gestellt. Für die Niederlegung der vorhandenen Mauer wurde mit Schreiben vom 08.04.2023 die denkmalrechtliche Genehmigung durch die Untere Denkmalpflegebehörde erteilt.

Die Mauer muss an neuer Position in Art und Gestaltung der historischen Bestandsmauer entsprechen. Das bedeutet, dass Länge und Gestaltung gleichbleiben, aber nicht die Bestandsmaterialien verbaut werden müssen. Dementsprechend ist, in Abstimmung mit der Denkmalpflege auch eine Mauer aus Bimssteinen oder Beton möglich. Eine weitere Auflage der Denkmalpflege ist, dass der historische Standort der Umfassungsmauer anhand eines Pflasterbandes im Gehweg dargestellt wird.

Grunderwerb, Abbruch und Neubau sowie die städtebaulichen Aspekte (z. B. Pflasterband, Gestaltungselemente, barrierefreie Übergänge etc.) und sonstige Angleichungsmaßnahmen sind über das Förderprogramm "Lebendige Zentren" förderfähig. Hier liegt der Fördersatz bei 80 % der förderfähigen Kosten. Dementsprechend liegt der Eigenanteil für diesen Bereich bei 20 %.

In der Kosten- und Finanzierungsübersicht sind insgesamt Mittel für die Gesamtmaßnahme von rund 350.000,00 EUR veranschlagt. Die tatsächlich entstehenden Kosten können derzeit noch nicht beziffert werden, da auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates am 18.04.2023 nun der Abschluss der Entwurfsplanung durch das Planungsbüro erfolgt und in diesem Zuge die Kostenermittlung erstellt wird.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Hauptausschuss Polch	15.05.2023	Polch/745/2023										
Bau- und Planungsausschuss Polch		Polch/745/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 13 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Polch/739/2023)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

[illegible]